

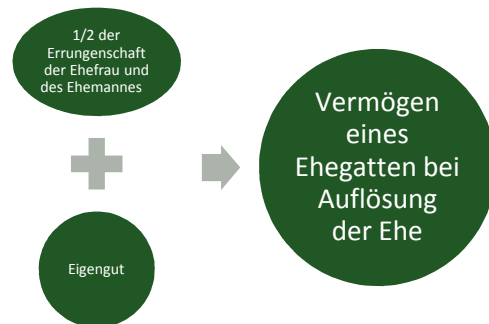
**AUS DEM THEMENGEBIET:  
EHERECHT  
GRUNDRISS DER EHEVER-  
TRAGLICHEN SCHUTZMÖG-  
LICHKEITEN EINES UNTER-  
NEHMENS FÜR DEN FALL EI-  
NER EHESCHIEDUNG**

In der Schweiz wird statistisch gesehen rund jede 2. Ehe geschieden. Aus diesem Grund ist es ratsam, sich doch wenigstens einmal mit den möglichen Folgen einer Scheidung auseinanderzusetzen und frühzeitig gemeinsam gewisse Vereinbarungen für den Fall der Fälle zu treffen.

Der Abschluss eines Ehevertrages bietet den Ehegatten die Möglichkeit, gerade in Bezug auf ein Unternehmen für den Scheidungsfall für beide Ehepartner faire Vereinbarungen zu treffen. Nur so kann, im Falle einer möglicherweise strittigen Ehescheidung, die Existenz des Unternehmens gesichert und dieses im Wesentlichen aus dem Scheidungsverfahren rausgehalten werden.

**I. Das Ehegüterrecht**

Ohne eine anderweitige Regelung durch einen (öffentlich beurkundeten) Ehevertrag unterstehen die Ehegatten in der Regel dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Dabei handelt es sich um den gesetzlichen Normalfall. Bei Auflösung dieses Güterstandes stehen jedem Ehegatten sein Eigengut sowie die Hälfte beider Errungenschaften zu.



**Eigengut:**

Beim Eigengut handelt es sich grundsätzlich um Vermögenswerte, die dem Ehegatten bereits zum Zeitpunkt der Eheschliessung gehörten. Weiter werden dazu Erbschaften und Schenkungen gerechnet sowie sämtliche Gegenstände, die der Ehegatte ausschliesslich persönlich benötigt (z.B. Kleidung, Sportgeräte etc.).

**Errungenschaft:**

In die Errungenschaft fällt in der ersten Linie das Erwerbseinkommen (oder alternativ die Zahlungen von Sozialversicherungen wie AHV, ALV oder IV) sowie die Erträge aus dem Eigengut.

## **1. Auswirkungen der unregulierten Errungenschaftsbeteiligung auf eine Unternehmung**

Die hälftige Aufteilung der Errungenschaft der Ehefrau und des Ehemannes bedeutet für das Unternehmen, dass je nach Sachlage, das Unternehmen selbst, die Erträge aus dem Unternehmen sowie ein allfällig erwirtschafteter Mehrwert dem Nichtunternehmerehegatten zur Hälfte zustehen.

Da diese Mittel oftmals in der Unternehmung gar nicht liquide vorhanden sind, besteht so eine existentielle Gefahr für das Weiterbestehen des Unternehmens während und nach einer Ehescheidung.

Um dieser Situation vorzubeugen, ist es ratsam, gerade in Bezug auf das Unternehmen, zwischen den Ehegatten einen Ehevertrag zu schliessen, welcher für alle Beteiligten im Streitfall die notwendige Klarheit und Sicherheit bringt.

## **2. Die unterschiedlichen Möglichkeiten zum Schutz der Unternehmen mittels Ehevertrag**

### **a) Variante 1: Der Güterstand der Gütertrennung**

Diese Variante bietet den umfassendsten Schutz des Unternehmens, da die Vermögen der Ehegatten komplett voneinander getrennt werden und so der andere Ehegatte keinerlei Ansprüche

am Unternehmen hat. Damit kann das Unternehmen aus einem allfälligen Scheidungsverfahren in der Regel komplett rausgehalten werden.

Gerade bei Ehegemeinschaften, in welchen eine klassische Rollenverteilung gelebt wird, sich ein Ehegatte also primär der Kinderbetreuung und Haushaltsführung widmet, kann die Gütertrennung aber unter Umständen zu grossen finanziellen Ungerechtigkeiten führen.

Durch eine durchdachte ehevertragliche Regelung z.B. durch eine Kapitalabfindung kann dem finanziellen Risiko für den Nichtunternehmerehegatten oft etwas entgegengewirkt oder dieses sogar ganz aus der Welt geschafft werden.

### **b) Variante 2: Ehevertragliche Begründung von Eigengut unter Weiterführung der Errungenschaftsbeteiligung**

Bei dieser Variante handelt es sich um einen Mittelweg zwischen dem für das Unternehmen gefährlichen gesetzlichen Güterstand und der Gütertrennung.

Durch Ehevertrag können die Ehegatten Vermögenswerte der Errungenschaft, die ein Ehegatte für die Ausübung eines Berufs oder den Betrieb eines Gewerbes benötigt, zu Eigengut erklären (Art. 199 Abs. 1 ZGB). Damit kann die Unternehmung mit all ihren

Aktiven (und Passiven) dem Eigengut des Unternehmereigengatten zugewiesen werden.

Gemäss Art. 199 Abs. 2 ZGB können weiter auch die Erträge aus dem Eigengut dem Eigengut zugewiesen werden. Ohne entsprechende ehevertragliche Regelung würden die Erträge des Eigengutes automatisch in die Errungenschaft fallen und bei Auflösung des Güterstandes (z.B. durch Scheidung) unter den Ehegatten aufgeteilt werden. Mit dieser Regelung fallen auch die Erträge (wie z.B. Dividenden und Gewinne) aus der Eigengutunternehmung ausschliesslich in das Vermögen des Unternehmerehegatten.

Als letzte Möglichkeit kann mittels Ehevertrag auch auf die Mehr- oder Minderwertbeteiligung nach Art. 206 Abs. 3 ZGB und Art. 209 ZGB im Rahmen von Art. 199 ZGB verzichtet werden. Damit können etwaige Wertsteigerungen des Unternehmens während der Ehezeit ebenfalls dem Vermögen des unternehmensführenden Ehegatten zugewiesen werden.

**Aber Achtung:** Eine künstliche Schmälerung der Errungenschaft durch ein bewusst bescheidenes und marktunübliches Einkommen, den Verzicht auf Gewinnentnahmen etc. ist nicht möglich. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird zusätzlich zum effektiv ausbezahlten Unternehmerlohn

das der zu teilenden Errungenschaft zugewiesen, was bei der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens durch einen Dritten marktüblich hätte bezahlt werden müssen und nicht nur der (bewusst oder unbewusst) tief angesetzte und effektiv ausbezahlte Lohn.

Zürich, im Februar 2014

Daniela Fischer,  
lic. iur., Rechtsanwältin

---

**Haben Sie weitere Fragen zum Thema Ehevertrag?**

**Möchten Sie sich über Ihre Möglichkeiten informieren lassen?**

**Wünschen Sie sich eine ehevertragliche Regelung?**

**WIR BERATEN SIE GERNE RUND UM DAS THEMA EHERECHT UND FERTIGEN FÜR SIE EINEN INDIVIDUELL AUF IHRE BEDÜRFNISSE ABGESTIMMTEN EHEVERTRAG AUS.**

Fischer Rechtsanwälte LLC  
Selnaustrasse 6  
8001 Zürich  
Telefon +41 44 515 56 56  
Fax +41 44 515 56 58  
[www.fischer-rechtsanwaelte.ch](http://www.fischer-rechtsanwaelte.ch)  
[info@fischer-rechtsanwaelte.ch](mailto:info@fischer-rechtsanwaelte.ch)